

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde ST. Cosmas und Damian in Schmallenberg-Bödefeld hat mit Beschluss vom 23.08.2025 für den katholischen Friedhof in Schmallenberg-Bödefeld folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung es katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt, bzw. die Person in deren Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung seine Dienstleistungen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner / der Gebührensschuldnerin durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder Überweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.

### **§4**

#### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50% der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner / die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am ~~23.08.2023~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.11.2012 außer Kraft.

Bödefeld, den 23.08.2023

Ort, Datum



Handwritten signatures of three members, each followed by a horizontal line and the title: Vorsitzender, Mitglied, Mitglied.

\* nach kirchenaufsichtlicher und staatsaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 29.09.2023  
Az.: 610A/2234.30.10 #65002124/1  
Erzbischöfliches Generalvikariat

2020

ip. 57 n2



Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 2.10.23

Az: 48.4 - 1138

Bezirksregierung Arnsberg  
im Auftrag



## **I. Grabnutzungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätten   |          |
| a. Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren                                    | 450,00 € |
| b. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren                                     | 600,00 € |
| c. Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit                                  | 400,00 € |
| d. Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit                                       | 600,00 € |
| e. Reihengrabstätten mit befristeter Gestaltungsmöglichkeit                            | 600,00€  |
| 2. Wahlgrabstätten   |          |
| a. Wahlgrabstätten, bestehend aus einer Grabstelle                                     | 800,00 € |
| b. Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit,<br>bestehend aus zwei Grabstellen | 800,00€  |

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte wird durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen durchgeführt und dem Nutzungsnehmer / der Nutzungsnehmerin separat in Rechnung gestellt.

### **3. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 27,00 € / 32,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## **II. Verwaltungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung   | 20,00 € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen<br>anderer Berechtigter | 20,00 € |

3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 20,00 €

### III. Gebühren für die Bestattung

#### 1. Leichenkammer

a. Benutzung der Leichenkammer 100,00 €

#### 2. Trauerhalle

a. Benutzung der Trauerhalle 100,00 €

b. Organistendienst 25,00 €

3. Sarg / Urnenträger je Person 25,00 €

4. Trittsteine 200,00 €

5. anfallende Müllgebühren 100,00 €

6. Pflege und Einsaat für Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit 990,00 €

7. Eichenkreuz, einschl. Befestigung, Namensschild und Pflege  
für Reihengrab ohne Gestaltungsmöglichkeit für 30 Jahre 920,00 €

8. Pflege und Einsaat für Reihengrabstätten mit befristeter  
Gestaltungsmöglichkeit 660,00 €

### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten sind vom Antragsteller / der Antragstellerin gemäß der Rechnung der ausführenden Firma zu tragen. Die ausführende Firma wird von der Kirchengemeinde beauftragt. Zusätzlich wird eine Pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 € von der Kirchengemeinde erhoben.

Staatlich genehmigt  
Arnsberg, den 23.10.23 Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

